

Fachdienst Stadtplanung

Sachbearbeiterin Frau Ahrbecker



Neustadt a. Rbge., 27.02.2018

Sitzung des Orsrates der Ortschaft Otternhagen am 24.01.2018

I.9 a) Anfrage Breitbandversorgung Ortsteile Metel und Scharrel

Herr Meyer fragt an, welche Maßnahmen bezüglich des Internetausbaus für die Stadtteile Scharrel und Metel geplant werden.

Stellungnahme:

Aktuell sind sowohl in Metel als auch in Scharrel mindestens 30 Mbit/s über das Unternehmen htp verfügbar. Die beiden Ortsteile konnten nicht in das geförderte Breitbandausbauprogramm aufgenommen werden, da hier ausschließlich unterversorgte Bereiche mit Bandbreiten von unter 30 Mbit/s Berücksichtigung finden konnten.

Die Kabelverzweiger (KVz) in Scharrel, Metel und Basse sind von htp bereits Ende 2016 auf VDSL- Vectoring hochgerüstet worden. Die verfügbaren Geschwindigkeiten sind allerdings abhängig von den jeweiligen Leitungslängen (KVz → Adresse), so dass es innerhalb der Ortsteile unterschiedliche Versorgungssituationen gibt:

- KVz-Entfernung < 400 m = ca. 100 Mbit/s
- KVz-Entfernung < 1000 m = ca. 50 Mbit/s
- KVz-Entfernung > 1000 m = 30 – 40 Mbit/s

Eine Verbesserung der Breitbandversorgung in Scharrel und Metel könnte ausschließlich durch einen flächendeckenden FTTH-Ausbau mittels Verlegung von Glasfaserleitungen erfolgen. Ein eigenfinanzierter Ausbau wurde von htp (und anderen Anbietern) jedoch aktuell nicht in Aussicht gestellt, so dass eine Versorgungsverbesserung frühestens mit Freigabe des nächsten Breitbandförderprogrammes erfolgen könnte.

gez. Ulrike Ahrbecker

Auskunft erteilt Herr Dietrich
Zimmer 52
Fernruf 05032/84-224
E-Mail bauordnung@neustadt-a-rbge.de



Anlage 2
Stadt Neustadt a. Rbge.
Der Bürgermeister

Öffnungszeiten
Dienstag 08.00 - 13.00 Uhr
Donnerstag 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag 08.00 - 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

- Bauordnung -

Dienstgebäude
Theresenstraße 4, Eingang D

15.01.2018

0005-1900-06

Vorübergehende Nutzungsänderungen in Gebäuden

In der Vergangenheit ist aufgefallen, dass sehr häufig Gebäude oder Teile von Gebäuden entgegen der eigentlich baurechtlich genehmigten Nutzung vorübergehend für Veranstaltungen o.ä. genutzt werden. Dies bezieht sich sowohl auf öffentliche (wie Schulen, Sporthallen u.a.), gewerbliche (wie Betriebshallen u.a.) und private (wie Scheunen u.a.) Gebäude.

Hierbei liegt im Regelfall eine genehmigungspflichtige Nutzungsänderung vor.

Es sind zwei Fallgestaltungen zu unterscheiden:

A.

Die Grenzen der Nieders. VersammlungstättenVO werden überschritten. Das ist in der Regel dann der Fall, wenn einzelne Räumen von mehr als 200 Besucherinnen und Besucher genutzt werden **oder mehrere** Räume von insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher genutzt werden und einen gemeinsamen Rettungsweg haben.

In diesem Fall kann von der Bauaufsicht im Einzelfall eine Ausnahme erteilt werden, wenn Sicherheitsaspekte, insbesondere hins. Brandschutz, Rettungswegen und Bausubstanz gewährleistet werden können. Diese Ausnahme bezieht sich ausdrücklich nur auf die eine beantragte Veranstaltung und rechtfertigt keine Wiederholung, ohne dass nicht ein erneutes Verfahren durchgeführt wird. Außerdem ist zu beachten, dass mehrere, zeitlich dicht aufeinanderfolgende Veranstaltungen **nicht** über die Ausnahmeregel gelöst werden können. Hier kann von max. 2 Veranstaltungen jährlich ausgegangen werden.

Der Antrag hierfür ist bei der Bauaufsicht der Stadt zu stellen. Bei Bedarf kann bei der Bauaufsicht ein entsprechendes Hinweisblatt angefordert werden, aus dem sich auch die notwendigen Unterlagen und Angaben ergeben. Je nach Art und Größe der Veranstaltung und des Veranstaltungsortes variiert der Umfang der Unterlagen.

Der Antragsteller muss zwar keine Qualifikation nachweisen. Aufgrund der Komplexität der Thematik wird jedoch ein baurechtlicher Fachmann empfohlen, um eine zügige Bearbeitung mit wenigen Rückfragen zu gewährleisten.

Der Antrag sollte mindestens 4-5, besser 6-8 Wochen vor der Veranstaltung vorliegen, um eine rechtzeitige Bearbeitung sicherzustellen, da vereinzelt größere Prüfungen, Ortsbesichtigungen oder auch Beteiligungen von Fachbehörden notwendig sind.



B.

Die o.a. Grenzen werden nicht überschritten.

In diesen Fällen wird im Regelfall eine temporäre Nutzungsänderung nach Bauordnungsrecht zu genehmigen sein.

Es empfiehlt sich, in jedem Fall bei der Bauaufsicht rechtzeitig die Rechtslage abzufragen, denn auch in diesen Fällen ist eine förmliche Genehmigung notwendig.

Der Antrag ist grundsätzlich unter Beteiligung eines qualifizierten Entwurfsverfassers zu stellen, wenn nicht von der Bauaufsicht **vorab** auf die Qualifikation verzichtet wird. Hinsichtlich der Zeitvorgabe gilt das Gleiche wie unter A.

Nach Durchführung der Veranstaltung ist die übliche Nutzung wieder zulässig.

Beachte: Beide Verfahren lösen eine Kostenpflicht aus.

In beiden Fällen bedeutet eine Durchführung der Veranstaltung ohne entsprechenden Bescheid eine **rechtswidrige** Nutzung.

Die Bauaufsicht ist verpflichtet, bei Kenntnisnahme die Veranstaltung ggf. zu untersagen. Das gilt auch, wenn die Bescheide nicht erteilt werden können, weil der Antrag nicht rechtzeitig gestellt worden ist.

Außerdem liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, die mit einem Bußgeld bis zu 500.000 € geahndet werden kann.

Darüber hinaus wird auf zivilrechtliche Folgeprobleme wie Schadenersatzforderungen und strafrechtliche Konsequenzen bis hin zu Freiheitsstrafen verwiesen, die im Fall von Schadenseintritten auf die Veranstalter zukommen werden.

Zusatz:

Auch Veranstaltungen im Freien mit mehr als 1.000 Personen können genehmigungspflichtig sein. Hier wird ebenfalls rechtzeitig eine Rückfrage bei der Bauaufsicht empfohlen.

Bauaufsicht
Stadt Neustadt a. Rbge.



Fachdienst: Tiefbau

Fachdienstleitung: Annika Duthoo

Neustadt a. Rbge., 19. Februar 2018

Sitzung des Orsrates der Ortschaft Otternhagen am 24.01.2018

9. Anfragen

- c) Herr Gerisch fragt an, ob ein Wetterschutz für die Bushaltestelle in Höhe des Wochenendgebietes Metel möglich ist. Eventuell könne man hier die entfernten Buswartehäuschen aus den Stadtteilen Scharrel und Metel wiederverwenden.
-

Stellungnahme:

Ein Wetterschutz ist nicht möglich, da die Ein-/Ausstiegszahlen zu gering sind.

Die alten Hallen sind verschrottet oder anderweitig verwendet worden.

Im Auftrag

gez. Andreas Härtel



Von: session@neustadt-a-rbge.de
Gesendet: Donnerstag, 22. Februar 2018 13:52
An: Schöling, Thorsten
Betreff: Session Aufgabenerledigung - T:12.03.2018, A:Beschlusskontrolle, Sitzung: OTTE/2018/01, 24.01.2018, Ortsrat der Ortschaft Otternhagen TOP: Ö 9 Anfragen Anfragen

Aufgabe: Beschlusskontrolle

Bezug:
Sitzung: OTTE/2018/01, 24.01.2018, Ortsrat der Ortschaft Otternhagen
TOP: Ö 9 Anfragen
Anfragen

Angefordert:
12.02.2018 08:31:52 (Termin: 12.03.2018)
Schöling, Thorsten (Fachdienst 61 - Stadtplanung -)
Text: d) Herr Schneider fragt, ob auch eine Sanierung der L 193 zwischen Basse und Averhoy geplant ist. Diese Strecke hat ebenfalls sehr stark unter der Umleitung des B 6-Verkehrs gelitten.

Erledigt:
22.02.2018 13:52:27
Duthoo, Annika (Fachdienst 66 - Tiefbau -)
Ergebnis: Erfüllt
Realisierung:
Nach Rücksprache mit der zuständigen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hannover, ist eine Sanierung zwischen Basse und Averhoy nicht geplant. Hierfür stehen nicht ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung und der Abschnitt gehört auch nicht zur offiziellen Umleitung der B 6 Leinebrückensperrung.

Mit freundlichen Grüßen
session

Nienburger Straße 31



Fachdienst Stadtplanung

Sachbearbeiter: Herr Lizon

Neustadt a. Rbge., 13.02.2018

Sitzung des Orsrates der Ortschaft Otternhagen vom 24.01.2018

TOP 9: Anfragen

- Herr Meyer fragt, ob bezüglich der Baulandausweisung für Basse und Averhoy eine Übersicht über die geeigneten Entwicklungsflächen analog dem Vorgehen in den Stadtteilen Scharrel, Otternhagen und Metel aufgestellt werden könnte.

Stellungnahme der Verwaltung:

Gemäß der vom Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. am 10.07.2014 beschlossenen Leitlinien zur Entwicklung von Wohnbauland fungieren die Stadtteile Averhoy und Basse wie auch Otternhagen, Scharrel sowie Metel als ländlich strukturierte Siedlungen mit der Funktion Eigenentwicklung. Diese Kategorisierung ist auf die Größenordnung des Stadtteils, die geringe Bevölkerungszahl sowie eine fehlende Grundversorgungsinfrastruktur zurückzuführen. In solchen Stadtteilen wird der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung Vorzug gegeben, indem Baulücken primär zu nutzen sind. Aktuell verfügt Averhoy über 3 und Basse über 26 Baulücken, die sofort bebaubar sind. Aufgrund des derzeit nicht darüber hinausgehenden Wohnbedarfs in den beiden Stadtteilen ist die Aufstellung von Bebauungsplänen aus städtebaulicher Sicht nicht erforderlich. Die Stadtverwaltung der Stadt Neustadt a. Rbge. sieht daher keine Notwendigkeit zur Erarbeitung einer Übersicht über die geeigneten Entwicklungsflächen für die Stadtteile Averhoy und Basse.

Im Auftrag

Lizon

